



Der Magistrat

Dezernat für Smart City, Europa
und Ordnung

Stadträtin Maral Koohestanian

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Breckenheim

Herrn Ortsvorsteher Manuel Köhler

über 101200

8. August 2023

**TOP 4 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wiesbaden-Breckenheim am 21. Juni 2023;
Beschluss Nr. 0048 (Vorlage Nr. 23-O-09-0013)
Ehrenamt wertschätzen - gemeinnützige Vereine unterstützen**

Sehr geehrter Herr Köhler,
sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Genehmigung von Veranstaltungen ist zunächst festzustellen, dass im Land Hessen kein spezielles Veranstaltungsgesetz existiert, welches das Verfahren alleine und abschließend regelt.

Vielmehr sind bei der Prüfung und Genehmigung von Veranstaltungen eine ganze Reihe von verschiedenen Rechtsbereichen betroffen. Je nach Art, Lage und Umfang einer Veranstaltung müssen bis zu 30 verschiedene Stellen an dem Prozess mitwirken. Damit ein Veranstalter nicht alle erforderlichen Stellen selbst kontaktieren muss, wurde mit Beschluss des Magistrats Nr. 0854 vom 28. September 2004 das Veranstaltungsbüro im Ordnungsamt als zentrale Koordinierungsstelle für Veranstaltungen unter freiem Himmel eingerichtet. Das Veranstaltungsbüro ist somit eine Koordinierungsstelle, damit für Veranstalter, Behörden sowie Dritte ein zentraler Ansprechpartner in Veranstaaltungungsverfahren besteht.

Allerdings bleiben die fachlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der beteiligten Dezernate und Ämter davon völlig unberührt.

Demzufolge entscheidet beispielsweise

- das Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei über sämtliche straßenrechtliche Anordnungen, darunter über Straßensperrungen, Umleitungen, Beschilderungen, Sondernutzungen sowie auch über Plakatierungen,
- das Grünflächenamt, das Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei sowie auch das Tiefbau- und Vermessungsamt (flächenverwaltende Ämter) über die Zurverfügungstellung von Flächen für Veranstaltungen,

- das Hauptamt über die Vergabe und Nutzung von Bürgerhäusern,
- die Bauaufsicht über sämtliche baurechtliche Angelegenheiten, darunter über Bauanträge aufgrund von Veranstaltungen in eingezäunten Bereichen, über den Aufbau von Bühnen, Tribünen und fliegenden Bauten, über Bestuhlungspläne bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und ähnliches im Rahmen der baurechtlichen Vorschriften,
- die Untere Denkmalschutzbehörde über die Nutzung von denkmalgeschützten Flächen für Veranstaltungen,
- das Umweltamt über umwelt- und immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten, darunter über die Dauer und Lautstärke bei Musikdarbietungen sowie auch über die Zulässigkeit von Veranstaltungen in besonderen Bereichen (Naturschutzgebiete) sowie während besonders geschützten Zeiträumen (z. B. Brut- und Setzzeit),
- das Gesundheitsamt über gesundheitliche Aspekte, darunter die saubere Trinkwasserversorgung bei Veranstaltungen,
- das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz über alle Angelegenheiten zur Lebensmittelhygiene bei Veranstaltungen und
- das Veranstaltungsbüro im Ordnungsamt über gewerberechtliche Festsetzungen nach Titel IV der Gewerbeordnung bei Messen, Ausstellungen und Märkten sowie über den Erlass von Auflagenverfügungen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

Weiterhin werden auch die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden wegen der Müllentsorgung bei Veranstaltungen beteiligt.

Hinzu kommt, dass zu jeder einzelnen Veranstaltung eine individuelle Prüfung durch die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden, insbesondere durch die Feuerwehr, den Rettungsdienst, die Stadtpolizei sowie durch die Polizei des Landes Hessen erfolgt. Hierbei wird unter anderem auch berücksichtigt, wie viele Veranstaltungen an einem Tag gleichzeitig stattfinden, wie viele Besucherinnen und Besucher dabei erwartet werden und mit welchen Gefahren erfahrungsgemäß zu rechnen ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, da je nach Art, Lage und Umfang der Veranstaltung noch weitere Stellen beteiligt werden müssen.

Aus dem geschilderten Sachverhalt ergibt sich, dass bei Veranstaltungen eine Vielzahl von Aufgabenbereichen mit völlig unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und demzufolge auch mit jeweils anderen Gebührenregelungen Anwendung finden.

Nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen sind die Gemeinden dazu verpflichtet, die Gebühren nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu erheben. Insbesondere bei der Ausführung von Bundes- oder Landesgesetzen dürfen sie weder zusätzliche Gebührentatbestände einführen noch Amtshandlungen generell gebührenfrei vornehmen.

Für das Dezernat für Smart City, Europa und Ordnung kann ich Ihnen mitteilen, dass das Veranstaltungsbüro im Ordnungsamt bei gewerberechtlichen Festsetzungen nach Titel IV der Gewerbeordnung bei Messen, Ausstellungen und Märkten sowie auch beim Erlass von

Auflagenverfügungen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) keine Möglichkeiten hat, auf die Erhebung von Gebühren für gemeinnützige Vereine zu verzichten.

Ich werde jedoch die Kolleginnen und Kollegen im Magistrat bitten, eine entsprechende Prüfung in ihren Dezernaten vorzunehmen. Sollten Befreiungsmöglichkeiten bestehen, erhalten Sie dazu eine gesonderte Nachricht.

Zu dem Hinweis auf die Stadt Idstein ist eine mündliche Anfrage durch das Ordnungsamt erfolgt. Daraufhin wurde durch das Ordnungsamt Idstein mitgeteilt, dass bei Vereinen tatsächlich keine Gebühren für Sondernutzungserlaubnisse erhoben werden. Eine rechtliche Grundlage für diesen Verzicht auf die Gebührenerhebung konnte aber bislang nicht benannt werden.

Sollte der Magistrat hierzu noch weitere Informationen aus der Stadt Idstein erhalten, wird eine Anwendbarkeit für die Landeshauptstadt Wiesbaden geprüft.

Mit freundlichen Grüßen



Maral Koohestanian
Stadträtin